

Vergleich von Leistungsangeboten und Entgelten

Umsetzungskonzept

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Ziele des Leistungs- und Entgeltvergleichs

1. Grundsatzziel
2. Ziele aus Sicht der freien Träger
3. Ziele aus Sicht der örtlichen Träger

III. Rechtliche Grundlagen

IV. Umsetzung

1. Einrichtung einer Datenbank – Dateneingabe
2. Zugriffsrechte auf die Daten
3. Verortung und Verantwortung für die Datenbank
4. Finanzierung
5. Rahmenvertragsgebundenheit
6. Anwendung der Datenbank im Rahmen der Verhandlungen
7. Ablauf einer Verhandlung
 - 7.1 Schematische Darstellung des Verhandlungsprozesses
 - 7.2 Grundsätzliche Anmerkungen
8. Weiterentwicklung, Anpassung des Konzepts
9. Zeitplan

I. Präambel

Mit Implementierung des niedersächsischen Rahmenvertrages 1999 wurde der Info-Katalog in seiner noch heute bestehenden Form installiert. Die Angaben zu den abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie die analog dem Rahmenvertrag ermittelten Leistungen und Entgelte der Einrichtungen der örtlichen Jugendhilfeträger wurden von den Vereinbarenden bzw. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Einrichtungsträger dem Niedersächsischen Landesjugendamt zur Verfügung gestellt. Das Niedersächsische Landesjugendamt erstellte daraus bis zur Kündigung des damaligen Rahmenvertrages in 2010 eine statistische Auswertung des Info-Kataloges und schrieb diese jährlich einmal fort. Mit Abschluss des neuen Rahmenvertrages wurde aber deutlich, dass der bisherige Info-Katalog den Anforderungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch der Träger der Einrichtungen und Dienste, auf Grund seiner veralteten EDV-Struktur nicht mehr entsprechen konnte. Daher wurde in den Verhandlungen zwischen den Beteiligten zum derzeit gültigen Rahmenvertrag vereinbart, dass eine inhaltliche Weiterentwicklung durch den Beirat erfolgen soll.

Die Forderung nach einem zeitgemäßen Instrument zur Steuerung von Jugendhilfeleistungen wurde zudem auch durch den Kommunalbericht 2014 des Landesrechnungshofes untermauert. Der Landesrechnungshof forderte für bedarfsgerechte und wirtschaftliche Entscheidungen durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe, dass die Leistungen von Einrichtungen vergleichbar und differenziert abgebildet werden sollten.

Die Vertragsparteien hatten sich darauf verständigt, die Frage der Vergleichbarkeit tiefergehend zu regeln. Dabei waren die Parteien sich darüber einig, dass ein Vergleich von Einrichtungen nur möglich sei, wenn Leistungen und Entgelte inhaltlich miteinander vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit soll von den örtlichen Vereinbarungspartnern Einvernehmen hergestellt werden.

Es wurde folgerichtig eine Arbeitsgruppe „Leistungs- und Entgeltvergleich“ aus dem Beirat heraus beauftragt, eine Datenbankstruktur und ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, um die Nachfolge des Info-Kataloges zu ermöglichen und den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Dieses nunmehr vorliegende Konzept wurde in partnerschaftlicher und transparenter Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt.

II. Ziele des Leistungs- und Entgeltvergleichs

Die Zielsetzungen ergeben sich naturgemäß aus den verschiedenen Blickwinkeln der Leistungsanbieter (freie Träger der Jugendhilfe) und der Leistungsnehmer (örtliche Träger der Jugendhilfe). Die Datenbank zum Leistungs- und Entgeltvergleich ersetzt nicht die Kommunikation zwischen Leistungsanbieter und Leistungsnehmer und die partnerschaftlichen Verhandlungsgespräche, mit dem ausdrücklichen Ziel, eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu fördern.

1. Grundsatzziel

Der Leistungs- und Entgeltvergleich soll einen für beide Seiten akzeptablen Vergleichsrahmen geben und eine Chance für freie Träger der Jugendhilfe und örtliche Träger der Jugendhilfe bieten, auf einer partnerschaftlichen Grundlage Leistungen und Entgelte darzustellen, die Verhandlungen vor Ort zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Die Datenbank ist somit ein Hilfsmittel, das für einen Vergleich von Leistungen und Entgelten herangezogen werden kann, um die Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer angebotenen Leistung und ihrem Entgelt zu überprüfen, wenn diese nicht in anderer geeigneter Weise plausibilisiert werden können. Insoweit gebietet es sich nur dann, einen Vergleich von Leistungen und Entgelten vorzunehmen, wenn die bereits im Rahmenvertrag beschriebenen Plausibilisierungsverfahren im begründeten Einzelfall nicht ausreichend sein sollten.

Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn trotz der Plausibilisierungsverfahren des Rahmenvertrags und Vorlage der im Rahmenvertrag dargestellten Nachweise durch den freien Träger weiterhin begründete Zweifel bestehen. Diese Gründe sind schriftlich darzulegen.

Mit dem Leistungs- und Entgeltvergleich soll nicht erreicht werden, dass Leistungsangebote standardisiert werden. Jedes Leistungsangebot wird individuell betrachtet. Die Datenbank soll ganz ausdrücklich kein Instrument zur Kostensenkung sein, sondern der Plausibilisierung der Kosten in Relation zur Leistung dienen.

2. Ziele aus Sicht der freien Träger der Jugendhilfe

Der Leistungs- und Entgeltvergleich soll es den freien Trägern der Jugendhilfe ermöglichen,

- Werbung für das eigene Leistungsangebot dahingehend zu machen, dass das Angebot direkten Zugang zu den Nutzern, den verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bei den örtlichen Trägern, findet und Leerstände vermeidet;
- überregional die Darstellung der angebotenen Leistung zu ermöglichen;
- durch die inhaltliche Darstellung des Angebotes passgenauere Nachfragen von den örtlichen Trägern zu erhalten;
- eigene Angaben gegenüber dem örtlichen Träger zu plausibilisieren;
- die eigene Position am Markt zu bestimmen und zu prüfen,
- durch dieses zusätzliche Plausibilisierungsinstrument Entgeltverhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Frist (§ 78g Abs. 2 SGB VIII, 6-Wochenfrist) abzuschließen und damit Planungssicherheit zu bekommen.

3. Ziele aus Sicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe

Der Leistungs- und Entgeltvergleich soll es den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ermöglichen,

- kurzfristig die passende Jugendhilfeeinrichtung für den Einzelfall zu finden und zu belegen;
- gezieltere und damit effizientere Jugendhilfemaßnahmen einzusteuern;
- sich einen Überblick der vor Ort befindlichen Einrichtungen für eine zielorientierte Jugendhilfeplanung verschaffen zu können;
- die Plausibilisierung der Leistungsangebote zu erleichtern,
- durch dieses zusätzliche Plausibilisierungsinstrument Entgeltverhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Frist (§ 78g Abs. 2 SGB VIII, 6-Wochenfrist) zügig und effizient abzuschließen

III. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich sind bei der Datenbank auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine personenbezogenen oder –beziehbare Daten veröffentlicht werden. Eine Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Aspekte hat daher vor jeder Änderung oder Erweiterung der Datenbank zu erfolgen. Bevor die Datenbank erstmals veröffentlicht wird ist der niedersächsische Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen ist der verantwortliche Betreiber der Datenbank (siehe unten unter IV. Nr. 3) zuständig.

IV. Umsetzung

1. Einrichtung einer Datenbank - Dateneingabe

Zur Umsetzung des vorliegenden Konzeptes ist es notwendig, Daten zu dem jeweiligen Leistungsangebot im Rahmen einer Datenbank zu erfassen. In der Datenbank sollen folgende Inhalte zum Leistungsangebot dargestellt werden.:

- Allgemeine Angaben zum freien Träger der Jugendhilfe;
- Inhaltliche Leistungsmerkmale zum Leistungsangebot (auch Besonderheiten wie z. B. heilpädagogisches Reiten, Erlebnispädagogik, besondere Sportangebot etc.);
- Personalstruktur und -entwicklung
- Kosten pro Platz und Monat/Tag.

Nicht dargestellt werden:

- Angaben (bis auf die Personalstruktur), die über das Entgeltblatt hinausgehen;
- Wertungen und Einschätzungen zum Angebot oder des freien Trägers der Jugendhilfe;
- interne Angaben, die über das Leistungsangebot hinausgehen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Dateneingabe ergibt sich aus dem Rahmenvertrag, der insofern gemäß § 78b SGB VIII die gesetzliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung konkretisiert und sicherstellt, dass die Leistungsfähigkeit der Träger durch die verhandelten Entgelte gewährleistet wird

Die Eingaben in die Datenbank erfolgen durch den freien Träger der Jugendhilfe, der das Leistungsangebot vorhält unmittelbar nach Unterzeichnung der Vereinbarung.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt die Eingaben anhand der Leistungs- und Entgeltvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach seiner Unterschrift. Findet innerhalb dieser 4 Wochen keine Bestätigung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe statt, so wird das Angebot automatisch durch den in Punkt 3 benannten Verantwortlichen freigeschaltet und gilt als bestätigt. Damit wird gewährleistet, dass das Leistungsangebot partnerschaftlich und auf Augenhöhe verhandelt und zum Abschluss gebracht wurde.

Vor der Implementierung der Datenbank werden gemeinsame Schulungen der freien und örtlichen Träger durchgeführt. Für die Nutzung der Datenbank wird ein Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt. Und zusätzlich wird im laufenden Betrieb eine Administration für Fragen zur Verfügung stehen.

2. Zugriffsrechte auf die Daten

Zugriffsrechte auf die Daten der freien Träger der Jugendhilfe haben nur diese selbst mit bearbeitendem Charakter.

Leserechte für die Datenbank erhalten die örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die dem Rahmenvertrag beigetreten sind sowie deren Spitzenverbände und die Schiedsstelle.

Alle Daten, die im Rahmen der Zugriffsrechte abgerufen werden können, sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Einsicht gestellt werden.

3. Verortung und Verantwortung für die Datenbank

Die Datenbank wird im Bereich des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) verortet. Die Administration der Datenbank wird über den NLT sichergestellt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über ein Umlageverfahren der örtlichen Träger. Die Umsetzung erfolgt über den NLT.

5. Rahmenvertragsgebundenheit

Die Nutzung der Datenbank ist nur beigetretenen Mitgliedern erlaubt.

6. Anwendung der Datenbank im Rahmen der Verhandlungen

Zunächst soll das zu verhandelnde Leistungsangebot des freien Trägers zur Abstimmung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgelegt werden. Nach dessen Prüfung auf Plausibilität wird in einem ersten Schritt das Leistungsangebot verhandelt. Dabei sollen die Belange der beiden Seiten partnerschaftlich und transparent berücksichtigt werden.

Zum einen sind die Belange der Trägerautonomie und der damit verbundenen Ausgestaltung seines Angebotes als freier Träger der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Eine Bedarfsprüfung findet nicht statt (s. a. § 3 RV).

Auf der anderen Seite sollten auch die Belange des örtlichen Trägers der Jugendhilfe aus seiner gesetzlich vorgegebenen jugendhilfeplanerischen Verpflichtung, Einrichtungen und Dienste in ausreichendem Umfang vorzuhalten, Berücksichtigung finden.

Die fachlichen Inhalte des abgestimmten Leistungsangebotes haben im Ergebnis immer Einfluss auf die Qualität (z.B. personelle und sachliche Ausstattung, etc.) und die Entgelte für die angestrebte Leistung. Letztendlich ist zu gewährleisten, dass das Leistungsangebot geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§ 78c Abs. 1 SGB VIII).

An diesem Punkt kann es in der Praxis der Verhandlungen zu sehr unterschiedlichen Positionen kommen. Sofern eine Einigung über das mit dem vorgelegten Leistungsangebot angestrebte Entgelt nicht erzielt werden kann, soll der Vergleich mit vergleichbaren, bereits vereinbarten Leistungsangeboten angestrebt werden, wenn sich andere Möglichkeiten zur Plausibilisierung (z. B. nach Anlage 5) nicht als ausreichend erwiesen haben. Dieser Vergleich ist nur dann möglich, wenn die Leistungsmerkmale inhaltlich weitestgehend identisch sind.

Ausgewählt wird im ersten Schritt eine repräsentative Anzahl an Einrichtungen. Im Regelfall sollen fünf Einrichtungen ausreichen. Die wesentlichen Leistungsmerkmale sollen weitestgehend übereinstimmen und einen regionalen Bezug aufweisen, wobei dieser je nach Einrichtungsart enger oder weiter zu fassen sein wird.

Darüber hinaus sollen in den Leistungsangeboten keine besonderen Leistungsmerkmale, die ein abweichendes Entgelt ggf. rechtfertigen, vorhanden sein.

Die Vergleichbarkeit der Leistungsangebote ist dann von den Verhandlungspartnern vor Ort einvernehmlich festzustellen. Kann die Vergleichbarkeit trotz übereinstimmender Leistungsmerkmale nicht hergestellt werden, so ist dies von der ablehnenden Verhandlungsseite zu begründen.

Kann auch nach der Begründung eine Einigung auf vergleichbare Leistungsangebote nicht hergestellt werden, endet das Verfahren zur Vergleichbarkeit von Leistungsangeboten und Entgelten. Für diesen Fall gelten die Regelungen der Rahmenvertrages (§ 11 Schlichtung, Schiedsverfahren).

Im zweiten Schritt werden die die strukturellen Qualitätsmerkmale und das daraus resultierende Entgelt verglichen. Rechtlich zulässig ist dabei der Vergleich von Gesamtentgelten und nicht von einzelnen Entgeltbestandteilen.

Grundsätzlich kann der Vergleich Hinweise darauf geben, ob die Plausibilisierung des Leistungsangebotes und des Entgeltes in ausreichender Art und Weise erfolgt ist. Ergeben sich, trotz gegebener Vergleichbarkeit der Leistungsangebote, dennoch Abweichungen im Vergleich der Gesamtvergütungen, so bedarf dies einer weitergehenden und gemeinsamen Analyse beider Vereinbarungspartner.

Dort wird festgestellt, in welchen Positionen die Leistungsmerkmale oder Entgelte ggf. dennoch von einander abweichen und ob diese Abweichungen zweckmäßig und wirtschaftlich sind. (Hinweis: Hierfür kann, falls geeignet, auch auf die Entgeltbestandteile der Datenbank zurückgegriffen werden). Eine pauschale Kürzung ist weder bei einzelnen Entgeltbestandteilen noch der Gesamtvergütung zulässig.

Ausdrückliches Ziel soll es sein, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten und Instrumente zur Plausibilisierung und des Vergleichs mit anderen Leistungsangeboten, letztendlich zu einem für beide Seiten transparenten, nachvollziehbaren und akzeptablen Verhandlungsergebnis zu gelangen. Insofern sollten von den Vereinbarungspartnern vor Ort innerhalb der Sechs-Wochen-Frist alle gebotenen Möglichkeiten ausgenutzt werden, bevor zur Schlichtung der zuständige Spitzenverband eingeschaltet werden kann oder die Schiedsstelle angerufen wird. Vorrangig ist immer das Einvernehmen der Verhandlungspartner vor Ort anzustreben.

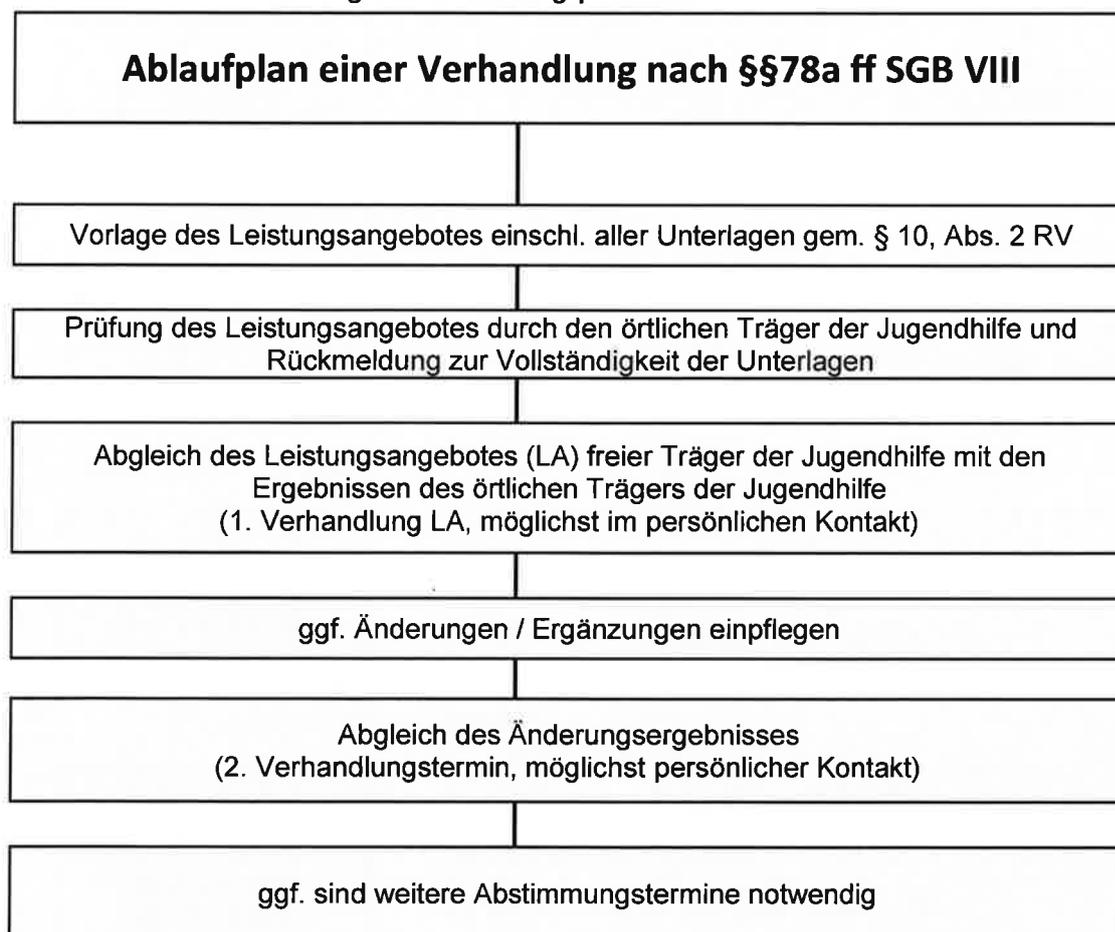
7. Ablaufplan einer Verhandlung

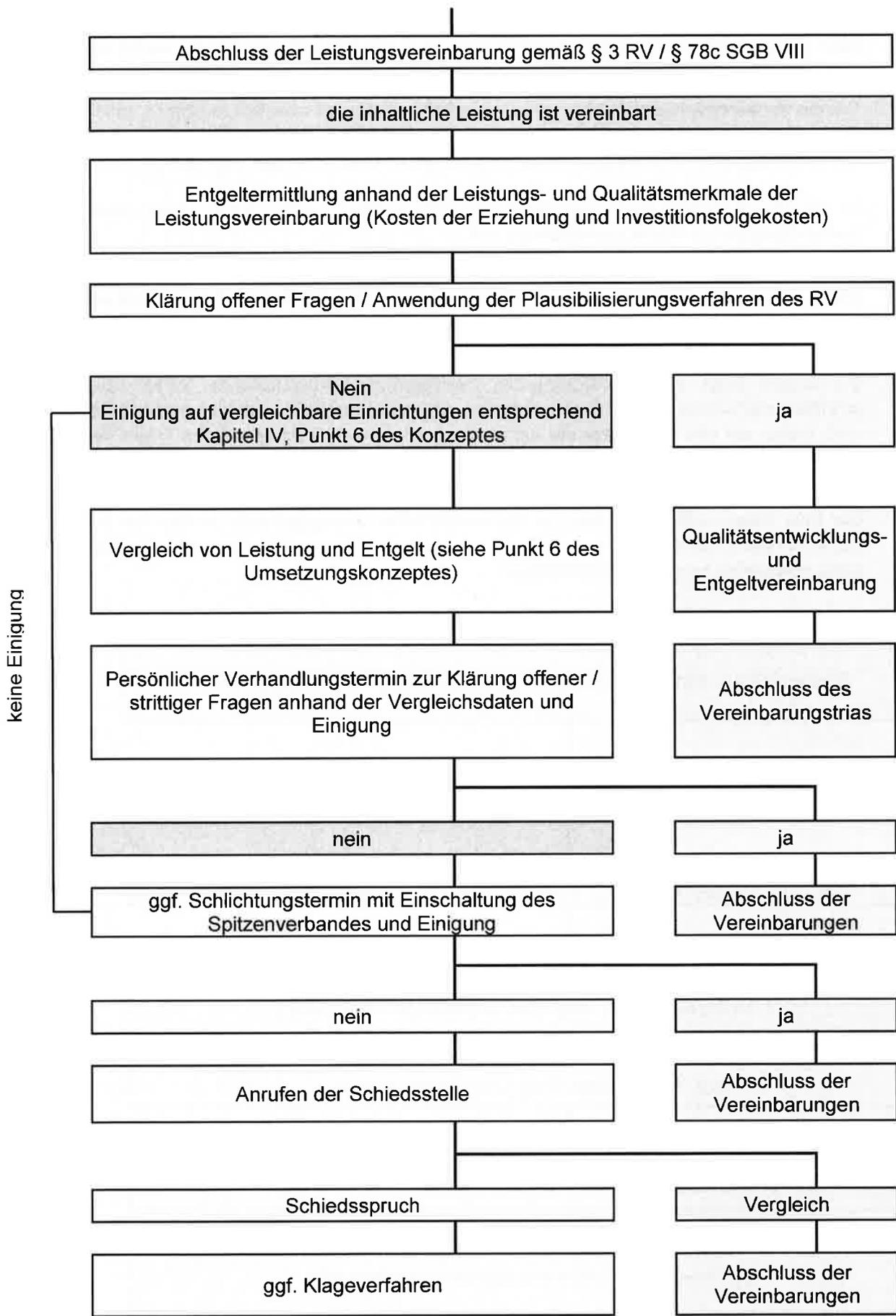
7.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die gesamte Verhandlung soll in einem Zeitraum von sechs Wochen abgeschlossen sein. Die Rahmenvertragsparteien empfehlen hierzu Folgendes:

- Die Verhandlungen sollen möglichst in persönlichen Gesprächen geführt werden. Hiervon kann abgewichen werden, sofern beide Parteien auf mündliche Verhandlungen verzichten oder aber eine gemeinsame Terminfindung nicht zeitnah möglich ist.
- Um das Verfahren zeitgerecht zum neuen Wirtschaftszeitraum abschließen zu können, sollen die Leistungsanbieter möglichst mindestens sechs Wochen vor Ablauf eines Vereinbarungszeitraumes die vollständigen und erforderlichen Unterlagen einreichen.
- Es gilt die 6-Wochen-Frist, von der jedoch abgewichen werden kann, wenn beide Verhandlungspartner damit einverstanden sind.
- Der örtliche Träger soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen Hinweise geben, sofern aus seiner Sicht noch erforderliche Unterlagen ausstehen. Sind diese Hinweise nicht innerhalb von zwei Wochen zu erbringen, soll der örtlich Träger dieses schriftlich begründen und den Zeitpunkt der Erledigung zu benennen.
- Der örtliche Träger soll nach Eingang der Unterlagen zur Vorbereitung der Verhandlung schriftlich stichpunktartig, die Punkte mitteilen, die aus seiner Sicht noch klärungsbedürftig sind. Dieses soll eine Woche vor der Verhandlung erfolgen. So wird dem freien Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben sich auf den Verhandlungstermin vorzubereiten und ggf. weitere Unterlagen beizubringen.
- Der freie Träger stellt sicher, dass das Niedersächsische Landesjugendamt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beteiligt ist und dass das endgültig abgestimmte Leistungsangebot betriebserlaubnisfähig ist.

7.2 Schematische Darstellung des Verhandlungsprozesses





8. Weiterentwicklung, Anpassung des Konzepts

Das vorliegende Konzept zum Vergleich von Leistungen und Entgelten wird nach drei Jahren durch den Beirat zum Landesrahmenvertrag hinsichtlich der unter Punkt II vereinbarten Ziele evaluiert. Basierend auf der Evaluation beschließt der Beirat einvernehmlich eine Anpassung bzw. Weiterentwicklung.

